

Hundehaltung - Hund steuerlich abmelden	2
Voraussetzungen	2
Erforderliche Unterlagen	2
Formulare	3
Gebühren	3
Rechtsgrundlagen	3
Durchschnittliche Bearbeitungszeit	3
Weiterführende Informationen	3
Hinweise zur Zuständigkeit	3

Hundehaltung - Hund steuerlich abmelden

Sie sind verpflichtet, Ihren Hund abzumelden

- wenn Sie den Hund nicht mehr halten (zum Beispiel, weil er gestorben ist) oder
- wenn Sie mit dem Hund aus Berlin wegziehen.

Falls Sie innerhalb von Berlin umgezogen sind, teilen Sie bitte einfach dem Finanzamt Ihre neue Anschrift mit, zum Beispiel per E-Mail.

Wenn Sie den Hund abgemeldet haben, bekommen Sie von uns einen neuen Steuerbescheid. Sie müssen dann keine Steuern mehr für den Hund zahlen. Falls Sie schon zu viel Steuern gezahlt haben, bekommen Sie Geld zurück.

Bitte beachten Sie

- Neben der Abmeldung beim Finanzamt muss der Hund auch beim zentralen Register („Hunderegister“) abgemeldet werden (mehr unter „Weiterführende Informationen“).

Voraussetzungen

- **Hundehaltung in Berlin beendet**
Sie haben den Hund bisher in Berlin gehalten und machen das jetzt nicht mehr. Beispiele:
 - Der Hund ist gestorben.
 - Sie ziehen aus Berlin weg.
 - Sie haben den Hund an jemand anderen gegeben.
 - Sie haben den Hund ins Tierheim gegeben.
 - Der Hund ist entlaufen und Sie gehen davon aus, dass er nicht mehr zurückkommt.

Erforderliche Unterlagen

- **Abmeldung eines Hundes**
(unter "Formulare")
 - Die ausgefüllte und unterschriebene steuerliche Abmeldung ist vor Ort möglich, kann aber auch per Post, per E-Mail oder Fax an das Finanzamt gesandt werden.
- **Belege**
Bitte fügen Sie zum Nachweis die entsprechenden Belege bei (z. B. Kaufvertrag, Bestätigung des Tierarztes, Kündigung der Hundehalterhaftpflichtversicherung, Abmeldung bei einem Tierregister (z. B. Tasso, Findefix) oder Auszug aus dem Kundenkonto des Berliner Hunderegisters nach erfolgter Abmeldung).
- **Falls vorhanden: Hundesteuermarke**
Die Hundesteuermarke müssen Sie beim Finanzamt abgeben oder per Post an das Finanzamt senden, wenn Sie sie noch haben.
- **Bei Vertretung: Vollmacht**
Sie müssen Ihren Hund nicht persönlich abmelden. Wenn jemand anderes das für Sie machen soll, geben Sie dieser Person bitte eine schriftliche Vollmacht.

Formulare

- **Abmeldung eines Hundes**

(<https://www.berlin.de/sen/finanzen/steuern/downloads/hundesteuer/hund-3-2019.pdf>)

Gebühren

keine

Rechtsgrundlagen

- **Hundesteuergesetz (HuStG BE) §§ 8, 9**

(<https://gesetze.berlin.de/jportal/?quelle=jlink&query=HuStG+BE&psml=bsbeprod.psml&max=true&aiz=true>)

Durchschnittliche Bearbeitungszeit

- für die Bearbeitung: wenige Minuten
- bis Sie einen neuen Steuerbescheid bekommen: etwa 4 Wochen

Falls Sie zu viel Steuern gezahlt haben, bekommen Sie diese zurückbezahlt, wenn Sie den neuen Bescheid bekommen.

Weiterführende Informationen

- **Fragen und Antworten zur Hundesteuer in Berlin**

(<https://www.berlin.de/sen/finanzen/steuern/informationen-fuer-steuerzahler-/faq-steuern/artikel.8848.php>)

- **Informationen zum Berliner Hundegesetz**

(<https://www.berlin.de/sen/verbraucherschutz/aufgaben/tierschutz/hundehaltung/berliner-hundegesetz-267536.php>)

- **Hundehaltung - Hund im Hunderegister registrieren**

(<https://service.berlin.de/dienstleistung/330785/>)

Hinweise zur Zuständigkeit

- im Normalfall: Finanzamt Ihres Wohnortes
- falls der Hund bisher nicht von Ihnen persönlich gehalten wurde, sondern zum Beispiel von einem Verein oder Unternehmen: Finanzamt, in dessen Bereich der Hund gehalten wird (sogenanntes „Betriebsstätten-Finanzamt“)
- Die ausgefüllte und unterschriebene steuerliche Abmeldung kann auch per Post, per E-Mail oder Fax an das Finanzamt gesandt werden.